

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschusses		
	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
X	der Stadtvertretung	28.3.19	26

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Seniorenbeirat: nein
- Kinder- und Jugendbeirat: nein

4. Änderung der Entschädigungssatzung

A) SACHVERHALT

Seit dem 01.01.2015 wurde durch eine Änderung des Brandschutzgesetzes für Schleswig-Holstein die Möglichkeit eröffnet, nach vorheriger Zustimmung durch die Stadt Heiligenhafen eine weitere Stellvertretung der Wehrführung zu wählen. Die Entschädigungssatzung regelt u. a. die Entschädigungsansprüche des Wehrführers und des stellvertretenden Wehrführers. Die Entschädigungssatzung der Stadt Heiligenhafen sieht vor, dass der erste Stellvertreter 100 % des Höchstsatzes der Verordnung (max. 75 % von 228,00 €, d.h. 171,00 € monatlich, somit 2.052,00 € jährlich) erhält. Hinzu kommt noch ein Kleidergeld in Höhe von 85,56 € jährlich (ebenfalls 75 % des Höchstsatzes von 9,50 € monatlich). Seitens der Wehrführung wird dafür plädiert, dass auch der zweite stellvertretende Wehrführer die gleiche Entschädigung erhält.

B) STELLUNGNAHME

In Anbetracht der hohen Einsatzzahlen und de3 damit verbundenen Arbeitseinsatz insbesondere der Wehrführung erscheint es durchaus vertretbar, auch der zweiten Stellvertretung des Wehrführers eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der landesweiten Verordnung zu gewähren.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Durch die Einführung einer weiteren Stellvertretung des Wehrführers und der Gewährung des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung Freiwilliger Feuerwehren ist mit einem Mehraufwand in Höhe von rund 2.150,00 € jährlich zu rechnen.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 4. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) wird erlassen.

In Vertretung:



Erster Stadtrat

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	 20.02
Büroleitender Beamter	 21/2

4. Änderung
der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 2 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Kreisen und Ämtern sowie bei den Zweckverbänden tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungsverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Heiligenhafen vom 28.03.2019 folgende 4. Änderung der Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungsverordnung) erlassen:

§ 1

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Gemeindeführer und seine Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.“

§ 15 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

„Mit der erstmaligen Berufung wird dem Gemeindeführer und seinen Stellvertretern Dienstkleidung im erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt. In angemessenen Zeitabständen und erforderlichem Umfang wird kostenloser Ersatz für die Dienstkleidung geleistet. Eine Reinigungspauschale für die Dienstkleidung wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren in Höhe des Höchstsatzes gezahlt.“

§ 2

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heiligenhafen, den 15.02.2019

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
In Vertretung:

gez. Folkert Loose

(L.S.)

(Folkert Loose)
Erster Stadtrat